

Voller Beitragssatz für Versorgungsbezüge von Rentnern Bundessozialgericht, Urteil vom 24.08.2005 - B 12 KR 29/04 R , mitgeteilt von Marcus Bodem, Ecovis Berlin

Gegen die Erhebung der Krankenversicherungsbeiträge von Rentnern auf Versorgungsbezüge bestehen nach dem allgemeinen Beitragssatz, der seit dem 01.01.2004 erhoben wird, keine Bedenken.

Der Kläger ist bei der beklagten Krankenkasse als Rentner pflichtversichert. Neben seiner Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht er von seinem früheren Arbeitgeber Versorgungsbezüge in Höhe von rd. 1200 €. Hierauf wurden bis zum 31.12.2003 Beiträge nur nach dem **halben Beitragssatz** erhoben. Zum 1.1.2004 änderte sich das Recht. Die Beiträge Pflichtversicherter auf Versorgungsbezüge sind seither nach dem vollen allgemeinen Beitragssatz ihrer Krankenkasse zu bemessen. Die Krankenkasse hat den vom Kläger auf der Grundlage dieser Regelung zu tragenden Beitrag festgesetzt.

Dem ist das Bundessozialgericht ebenso wie zuvor das Sozialgericht München gefolgt. Gegen die Neuregelung bestehen keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Sie beseitigt eine bisherige Privilegierung von Versorgungsbezügen gegenüber sonstigen beitragspflichtigen Einnahmen der Versicherungspflichtigen, für die jeweils der volle allgemeine Beitragssatz anwendbar ist. Bedenken bestehen auch nicht insofern, als der Kläger den so ermittelten Beitrag im wirtschaftlichen Ergebnis in vollem Umfang tragen muss. Schließlich ist die Beitragserhebung nach dem vollen allgemeinen Beitragssatz auch nicht etwa deshalb verfassungswidrig, weil freiwillig versicherte Rentner Beiträge nur nach dem geminderten Beitragssatz zahlen.

Der den Rentner vertretene Verband hat im Anschluß an die Verkündung des Urteils angekündigt Verfassungsbeschwerde zu erheben. Das Urteil liegt in der vollständig abgesetzten Form noch nicht vor.